

**Bebauungsplan Nr. 281 "Gummersbach - Steinenbrück" und Aufhebung der
Bebauungspläne 1 und 1a "Art und Maß der baulichen Nutzung" in diesem
Geltungsbereich
Beschluss über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
23.04.2013	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in der Anlage 1b dargestellte Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahme.
2. Der Bebauungsplan Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ und die Aufhebung der Bebauungspläne 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ werden gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigefügt.

Begründung:

Durch den Bebauungsplan Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ sollen in erster Linie die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung an den heutigen Bestand und die heutigen Anforderungen angepasst werden. Anstelle des überwiegend Reinen Wohngebiets wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, die Fläche für Gemeinbedarf wird an die heutigen Nutzungen angepasst und der TÜV planungsrechtlich abgesichert.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ werden die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ sowie die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ haben in der Zeit vom 21.11.2012 bis 05.12.2012 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgegangen. Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.11.2012 beteiligt. Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 20.02.2013 bis 20.03.2013 (einschließlich). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.02.2013 unterrichtet.

Im Rahmen der Offenlage und des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 20.12.2012(Anlage 1) und 20.03.2013 (Anlage 1a)

Der Oberbergische Kreis weist aus artenschutzrechtlicher Sicht darauf hin, dass Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen dürfen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis des Oberbergischen Kreises wird gemäß Anlage 1b zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

Anlage 1: Stellungnahme Kreis 20.12.2012

Anlage 1b: Stellungnahme Kreis 20.03.2013

Anlage 1b: Abwägung Kreis

Anlage 2: Lageplan